

Umsetzung des § 1a AsylbLG - SARS-CoV-2 Pandemie

MI – 63.97 – 12238 – 8.4.1a

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen aktuelle Hinweise zu den Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie für den Vollzug von Anspruchseinschränkungen im Rahmen des AsylbLG ausschließlich per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

I. § 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für die leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell keine tatsächliche Möglichkeit, in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt damit zugleich die Ausreisemöglichkeit i.S.d. Satz 1. Die Anspruchseinschränkung ist dann von Rechtswegen aufzuheben, soweit die Möglichkeit einer (freiwilligen) Ausreise nicht gegeben ist.

II. § 1a Abs. 3 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung nach Satz 1 ist, dass bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Können jedoch aufenthaltsbeendete Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen – wie z.B. aufgrund der temporären Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten – ist die Anspruchseinschränkung von Rechtswegen aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten der leistungsberechtigten Person – beispielsweise die Verweigerung bei der Mitwirkung der Passersatzpapierbeschaffung – noch andauert, jedoch auf Grund der Einschränkungen bei Rückführungen und Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-III-VO nicht monokausal ist. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist somit nur dann gerechtfertigt, wenn die vom Leistungsberechtigten gesetzte Ursache alleiniger Grund für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 1a AsylbLG [Stand: 09.03.2020] Rn. 86).

III. § 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder in einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat), in dem der

leistungsberechtigten Personen internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, derzeit nicht möglich ist.

Dies gilt gleichermaßen für § 1a Abs. 4 Satz 3 AsylbLG, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Staat nicht möglich ist, der der leistungsberechtigten Person aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

IV. § 1a Abs. 7 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, da aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-III-VO in die betreffenden Zielstaaten vorübergehend ausgesetzt sind. In Fällen, in denen bereits eine Leistungskürzung auf Grundlage des § 1a Abs. 7 AsylbLG besteht, ist diese unter Einbeziehung der derzeitigen Gesamtlage aufzuheben.

V. Weitergehende Hinweise

Sofern eine freiwillige Ausreise bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen zukünftig wieder möglich werden, sind die Anspruchseinschränkungen im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls erneut zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport